

17. Kann der Ehemann in einem zwischen ihm und seiner Ehefrau schwebenden Ehescheidungsprozeß durch einstweilige Verfügung zur Zahlung eines Kostenvorschusses für den Anwalt der Frau gehalten werden, wenn der Güterstand sich nach den Bestimmungen der §§ 1363—1425 B.G.B. regelt?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 12. November 1900 i. S. u. Ehefr. (Kl.) w. u. (Bekl.). Beschw.-Rep. IV. 204/00.

I. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Durch Urteil erster Instanz vom 6. Juli 1900 ist, unter Abweisung der Widerklage des Ehemannes, die Ehescheidung auf die Klage der Ehefrau ausgesprochen und der Beklagte für schuldig erklärt. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung vom Beklagten eingelegt worden. Darauf hat die Klägerin durch ihren Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz — unter Überreichung von Bescheinigungen,

aus denen hervorgehen soll, daß sie Vorbehaltsgut nicht besitze aber ihrem Ehemanne über 7000 *M* in die Ehe eingebracht habe — den Antrag gestellt:

Im Wege der einstweiligen Verfügung anzuordnen, daß der Beklagte gehalten ist, an Klägerin zu Händen ihres Prozeßvertreters Rechtsanwalts W. zur Deckung der bisherigen und noch entstehenden Kosten den Betrag von 400 *M* zu zahlen.

Vom Berufungsgerichte ist dieser Antrag durch Beschluß vom 13. Oktober 1900 zurückgewiesen worden. Die von der Klägerin und Berufungsbeklagten nunmehr gegen diese Entscheidung formgerecht eingelegte Beschwerde muß für begründet erachtet werden.

Der § 1387 Nr. 1 B.G.B., welcher sich unter den von der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes handelnden Bestimmungen befindet, stellt für das im Streitfalle in Betracht kommende gesetzliche Güterrecht als Regel den Satz auf, daß der Mann der Frau gegenüber verpflichtet ist, die Kosten eines von derselben geführten Rechtsstreites zu tragen. Für die Annahme, daß unter den Kosten des Rechtsstreites hier nur die der Ehefrau erwachsenen gerichtlichen sowie die von ihr dem Gegner zu erstattenden außergerichtlichen Kosten zu verstehen seien, fehlt es an einem genügenden Anhalt. Ebensovienig läßt sich aus § 1394 a. a. D. entnehmen, daß der Ehemann zur Herausgabe der betreffenden Beträge, trotz der Notwendigkeit ihrer sofortigen Aufwendung, nicht alsbald, sondern erst nach Beendigung seiner Verwaltung und Nutznießung angehalten werden könne. Es muß also davon ausgegangen werden, daß die Ehefrau der Regel nach beanspruchen kann, daß ihr vom Ehemanne — welchem andererseits bezüglich ihres Vermögens grundsätzlich das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht zusteht — diejenigen Geldmittel gewährt werden, welche zum sachdienlichen Betriebe ihrer Prozesse, sei es zur Verfolgung oder zur Verteidigung ihres Rechtes, notwendig sind.

Diese Regel erleidet jedoch eine Ausnahme durch den im § 1387 Ziff. 1 enthaltenen Nachsatz:

„sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.“

Wäre diese Bestimmung dahin zu verstehen, daß der unmittelbar vorher ausgesprochene und als Regel an die Spitze gestellte Grundsatz immer schon dann in Wegfall kommen sollte, wenn (nach Maßgabe der die Schuldenhaftung des Frauenvermögens betreffenden Be-

stimmungen) die in Frage kommenden Kosten dem Vorbehaltsgute unter . . . Umständen oder doch der Regel nach zur Last fallen, so würde sich daraus, im Hinblick auf die Vorschrift des § 1416 Abs. 1 a. a. D.,

wonach im Verhältnisse der Ehegatten zu einander die Kosten eines Rechtsstreites zwischen ihnen dem Vorbehaltsgute zur Last fallen, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat, allerdings die Folgerung herleiten lassen, daß bei einem zwischen den Ehegatten selbst entstehenden Rechtsstreite der Mann, solange der Prozeß noch schwebt, nicht angehalten werden könne, die für die Vertretung der Frau aufzuwendenden Beträge herzugeben. Ein zwingender Grund für eine solche Annahme ist aber weder aus der Wortfassung noch aus der Entstehungsgeschichte der in Betracht kommenden Bestimmungen zu entnehmen; vielmehr erscheint danach die Auffassung als geboten, daß die dem Ehemanne grundsätzlich auferlegte Verpflichtung, seiner Frau die Mittel zur Prozeßführung zu gewähren, nur dann schlecht hin in Wegfall kommen soll, wenn die Kosten des betreffenden Rechtsstreites — (wie im Falle des § 1416 Nr. 3 a. a. D.) — dem Vorbehaltsgute unbedingt zur Last fallen. Liegt aber diese Voraussetzung nicht vor und ist die Frage, wer die Kosten eines zwischen den Eheleuten anhängig gewordenen Rechtsstreites zu tragen haben wird, noch ungewiß, so muß die Anwendung jenes Grundsatzes, daß der Ehemann der Regel nach die Prozeßkosten für die Frau herzugeben hat, in solchem Falle zu dem Ergebnisse führen, daß der Frau diese Kosten, soweit deren Anwendung erforderlich ist, vom Manne, vorbehaltlich einer eventuellen späteren Ausgleichung, vorzuschießen sind. Speziell für Ehesachen kommt mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1416 Abs. 2 Satz 2 B.G.B. überdies in Betracht, daß füglich nicht angenommen werden kann, der Gesetzgeber habe die Ehefrau bei einem ihre persönlichen Angelegenheiten betreffenden Rechtsstreite, den sie mit ihrem Ehemanne führt, durch Verjagung eines Anspruches auf Vorschießung der zum Prozeßbetriebe erforderlichen Mittel, schlechter stellen wollen, wie bei einem zwischen ihr und einem Dritten geführten derartigen Rechtsstreite.

Was ferner die Frage betrifft, welche Maßregeln ergriffen werden können, um den Ehemann zur Erfüllung seiner in Rede stehenden Pflicht anzuhalten, so bedarf es keiner allgemeinen Erörterung, ob

der fragliche Zweck unter Umständen, namentlich wenn der Hauptprozeß zwischen den Eheleuten noch nicht schwebt, durch Anstellung einer besonderen Klage zu erreichen sein möchte. Denn, abgesehen davon, daß seitens der Klägerin ein Vorschuß in Höhe von 400 *M* verlangt wird und dieserhalb wieder im Anwaltsprozesse geklagt werden müßte, würde im vorliegenden Falle ein solches Verfahren rechtzeitig überhaupt nicht mehr zu Ende geführt werden können. Vermag aber die Berufungsbeklagte nicht schon vor dem am 12. Dezember 1900 anstehenden Verhandlungstermine ihrem Prozeßbevollmächtigten den von ihm nach § 84 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit Recht beanspruchten Vorschuß zu zahlen, so läuft sie Gefahr, bei der Verhandlung in der Berufungsinstanz unvertreten zu bleiben. Hieraus würden ihr aber sehr erhebliche und nicht wieder zu beseitigende Nachteile entstehen können, zu deren Abwendung die Erlassung einer den Ehemann zur Erfüllung seiner Vorschußpflicht anhaltenden einstweiligen Verfügung — und zwar auf Grund des § 940 C.P.D. — zulässig und geboten erscheint.

Vgl. den in der Jurist. Wochenschr. von 1900 S. 339 mitgeteilten Beschluß des Reichsgerichtes vom 5. April 1900 i. S. J. w. J., Rep. IV. 57/00.¹

Gegen die Zulässigkeit einer solchen einstweiligen Verfügung ist ein Bedenken insbesondere auch nicht etwa aus den §§ 937 und 615 C.P.D. herzuleiten, da es sich um einen der Klägerin bezüglich des im Ehescheidungsprozesse streitigen Rechtsverhältnisses zu gewährenden Schutz gegen die sich aus dem Verhalten des Ehemannes für sie ergebenden Gefahren handelt, und durch das demnächst in der Hauptsache zu erlassende Urteil übrigens auch eine Entscheidung hinsichtlich der Kosten zu treffen ist, aus der sich dann von selbst ergibt, ob der Ehemann die vorgeschossenen Kosten endgültig zu tragen hat, oder ob ihm dieselben von der Ehefrau zu erstatten sind.

Hiernach erweist sich der von der Klägerin gestellte Antrag — soweit es sich um Gewährung des erforderlichen Kostenvorschusses für die Berufungsinstanz handelt — im Prinzip als gerechtfertigt. . . .

¹ Abgedruckt in dieser Sammlung Bd. 46 Nr. 97 S. 354.